
03/2018

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

05.03.2018

I n h a l t

	Seite
Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der BTU Cottbus– Senftenberg (GWPS BTU) vom 02. März 2018	2

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der BTU Cottbus-Senftenberg (GWPS BTU) vom 02. März 2018

Nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18) und § 16 Grundordnung (GO) vom 08. Januar 2016, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 17. November 2016 (AMbl. 12/2017) sowie unter Beachtung der jeweils gültigen Fassung aller in der Satzung genannten gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen* beschließt die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) unter Berücksichtigung der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft verabschiedeten Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der aktuellen Fassung von 3. Juli 2013 die nachfolgende Satzung.

Inhalt

Präambel.....	2
Teil I: Gute wissenschaftliche Praxis	2
§ 1 Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis.....	2
§ 2 Leistungs- und Bewertungskriterien.....	3
§ 3 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen	3
§ 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Studierenden	3
§ 5 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten.....	3
§ 6 Wissenschaftliche Veröffentlichungen.....	4
§ 7 Verpflichtung auf und Unterrichtung über die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis	4
Teil II: Wissenschaftliches Fehlverhalten	5
§ 8 Definition von wissenschaftlichem Fehlverhalten	5
§ 9 Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	5
§ 10 Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten	6
Teil III: Gremien und Beauftragte	6
§ 11 Vertrauensperson	6
§ 12 Kommission.....	6
Teil IV: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten	6
§ 13 Verdachtsfälle und Verdachtsanzeige....	6

§ 14 Mitwirkung und Schutz der Verfahrensbeteiligten.....	7
§ 15 Vorprüfung	7
§ 16 Förmliches Untersuchungsverfahren.....	7
§ 17 Dauer des Gesamtverfahrens und Aufbewahrungspflicht.....	8
Teil V: Mögliche Entscheidungen und Ahndung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten ...	8
§ 18 Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten	8
Teil VI: Schlussvorschriften.....	9
§ 19 Inkrafttreten.....	9

Präambel

¹Alle Mitglieder und Angehörigen der BTU sind verpflichtet, diese Satzung zur Grundlage ihres wissenschaftlichen Arbeitens zu machen und in ihrem Wirkungsbereich aktiv zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen. ²Jedem begründeten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb der BTU wird mit größter Aufmerksamkeit und unter Wahrung der Rechte der Beteiligten nachgegangen. ³Bei bestätigtem Verdacht werden die für den Einzelfall angemessenen Maßnahmen ergriffen. ⁴Zu beachtende fächer- und graduierungsspezifische Regelungen sind in die einschlägigen Ordnungen und Satzungen aufzunehmen. ⁵Diese Satzung regelt die Anforderungen an gute wissenschaftliche Praxis (Teil I) und definiert wissenschaftliches Fehlverhalten (Teil II). ⁶Ferner regelt sie die zuständigen Gremien und Beauftragten (Teil III), das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten (Teil IV) sowie mögliche Entscheidungen und Ahndungen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten (Teil V).

Teil I: Gute wissenschaftliche Praxis

§ 1 Grundprinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

Zur guten wissenschaftlichen Praxis gehören insbesondere die folgenden Grundprinzipien:

- nach den anerkannten Regeln der Disziplin („lege artis“) zu arbeiten,
- die Resultate nachvollziehbar, nachprüfbar und vollständig zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- die strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Kooperationspartnerinnen und

- partnern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Konkurrentinnen und Konkurrenten und Vorgängerinnen und Vorgängern zu wahren sowie
- ethische Standards einzuhalten, insbesondere bei der Durchführung von Erhebungen und Studien,
- die Regelungen des Datenschutzes zu beachten, insbesondere in Bezug auf die Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten.

§ 2 Leistungs- und Bewertungskriterien

(1) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität.

(2) Bei Bewerbungen kann eine maximale Zahl für die ggf. als Leistungsnachweis vorzulegenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen festgelegt werden.

§ 3 Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen

(1) Jede Leiterin bzw. jeder Leiter eines Lehr- und Forschungsbereiches (Fachgebiet oder sonstiger Bereich) hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten und trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sicherstellt, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie auch tatsächlich wahrgenommen werden.

(2) In den Bereichen soll in einer Weise zusammengearbeitet werden, dass in einer vertrauensvollen, verlässlichen Atmosphäre

- die in Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse wechselseitig mitgeteilt, kritisiert und zu einem gemeinsamen Erkenntnisstand zusammengeführt werden können,
- Ideen, Hypothesen und Theorien wechselseitig überprüft und diskutiert werden und
- die Qualitätssicherung der eigenen Arbeit und der Arbeitsergebnisse gewahrt wird.

(3) Den Verantwortlichen ist die hierzu notwendige Unterstützung, insbesondere mittels rechtlicher Beratung sowie Förderung von Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen durch die Universitätsleitung zu gewähren.

§ 4 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Studierenden

Die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Studierenden ist so wahrzunehmen, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis dem wissenschaftlichen Nachwuchs und den Studierenden im Rahmen von Lehre, Ausbildung und Forschung sowohl als ein wissenschaftliches als auch als ein ethisches Grundprinzip nahegebracht werden.

§ 5 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

(1) ¹Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind entsprechend den aktuellen Standards zur Sicherung von wissenschaftlichen Daten zu sichern, das heißt im Regelfall auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Lehr- und Forschungseinheit, in der sie entstanden sind, aufzubewahren. ²Als Primärdaten gelten auch Messergebnisse, Sammlungen, Studierenerhebungen, Zellkulturen, Materialproben, archäologische Funde, Fragebögen, Ton- und Filmaufzeichnungen.

(2) ¹In der Regel müssen die Primärdaten für zehn Jahre zugänglich bleiben. ²Bei Primärdaten, die nicht auf haltbaren und gesicherten Trägern aufbewahrt werden können, können in begründeten Fällen verkürzte Aufbewahrungsfristen festgelegt werden. ³In der Regel verbleiben die Originaldaten und -unterlagen am Entstehungsort; es können aber Duplikate angefertigt oder Zugangsrechte bestimmt werden.

(3) Die Verantwortung für die Erstellung der Datenträger trägt die Leiterin oder der Leiter des Forschungsvorhabens; ihr oder ihm obliegt die Nachweispflicht für die ordnungsgemäße Protokollierung.

(4) ¹Soweit es keine Festlegung auf der übergeordneten Bereichsebene gibt, legen die einzelnen Lehr- und Forschungseinheiten fest, was als Primärdaten anzusehen ist. ²Außerdem stellen sie verbindliche Regeln auf über die Aufzeichnungen und die Aufbewahrung von Primärdaten, den Zugang zu den Originaldaten und Datenträgern und treffen Vorkehrungen bei einem Wechsel der bzw. des für die Entstehung der Daten verantwortlichen Wissenschaftlerin oder Wissenschaftlers. ³Außerdem können sie entsprechend Abs. 2 Satz 2 verkürzte Aufbewahrungsfristen festlegen.

(5) ¹Sind in den Primärdaten personenbezogene Daten enthalten – Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person – so sind die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, getrennt zu speichern; die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies zulässt. ²Insofern sind diese Daten aus den zu archivierenden Primärdaten zu entfernen.

§ 6 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

(1) Als Autorinnen bzw. Autoren einer wissenschaftlichen Publikation dürfen nur diejenigen Personen bezeichnet werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, bei der Durchführung des Forschungsvorhabens, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben.

(2) ¹Die Mitautorschaft begründet sich nicht durch:

- die Einwerbung von Fördermitteln,
- die Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,
- die Unterweisung von Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern in Standard-Methoden,
- die lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
- die lediglich technische Unterstützung (z. B. bloße Bereitstellung von Geräten, Versuchstieren),
- die bloße Überlassung von Daten,
- das alleinige Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts oder
- die Leitung der Abteilung oder Arbeitsgruppe, in der die Publikation entstanden ist.

²Ebenso sind die arbeits- oder dienstrechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten für die Begründung einer (Mit-) Autorschaft unerheblich. ³Ausgeschlossen ist außerdem eine sogenannte „Ehrenautorschaft“.

(3) ¹Es verstößt gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die Mitarbeit an einer Publikation ohne hinreichenden Grund zu beenden oder die Publikation der Ergebnisse als Mitautorin bzw. Mitautor, auf deren bzw. dessen Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne wichtigen Grund zu verhin-

dern. ²Publikationsverweigerungen müssen mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen gerechtfertigt werden.

(4) Veröffentlichungen, die als Berichte über neue wissenschaftliche Ergebnisse intendiert sind, müssen die Methoden und die Ergebnisse nachvollziehbar – ggf. unter Verweis auf weiterführende Literatur – beschreiben.

(5) ¹In wissenschaftlichen Veröffentlichungen müssen wesentliche Befunde, die die Ergebnisse und Hypothesen stützen, aber auch solche, die ihnen widersprechen, mitgeteilt werden. ²Eigene und fremde Vorarbeiten und relevante Publikationen anderer Autorinnen und/oder Autoren, auf denen die Arbeit unmittelbar aufbaut, müssen möglichst vollständig und korrekt benannt werden.

(6) Soll die Veröffentlichung personenbezogene Daten enthalten – d. h. Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person – so ist dies nur zulässig, wenn die hiervon Betroffenen ausdrücklich eingewilligt haben oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht entgegenstehen.

§ 7 Verpflichtung auf und Unterrichtung über die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der BTU, insbesondere alle wissenschaftlich Tätigen, der wissenschaftliche Nachwuchs und alle Studierenden sind zur Einhaltung dieser Satzung verpflichtet.

(2) Die Verpflichtung erfolgt durch die schriftliche Versicherung, diese Satzung zur Kenntnis genommen zu haben.

(3) ¹Bei den Beschäftigten erfolgt die Verpflichtung unmittelbar bei der Einstellung bzw. nach Inkrafttreten dieser Satzung. ²Die Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler werden auf die Satzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Promotion (in der Regel bei Abschluss der Promotionsvereinbarung) oder Habilitation verpflichtet. ³Die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Satzung durch Studierende wird in der Immatrikulationsordnung verankert.

(4) Die Maßgaben guter wissenschaftlicher Praxis sind in die akademische Lehre und in

die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses als verbindlicher Bestandteil zu integrieren.

(5) Die BTU verpflichtet sich, die für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Verhinderung wissenschaftlichen Fehlverhaltens erforderlichen organisatorischen und personellen Strukturen zu schaffen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Teil II: Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 8 Definition von wissenschaftlichem Fehlverhalten

¹Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. ²Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung der jeweiligen Fächerkultur.

§ 9 Formen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Ein wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht

1. durch

- a) unrichtige Angaben der Autorenschaft (Ghostwriting),
- b) Erfinden von Daten,
- c) Verfälschen von Daten und Quellen, z. B. durch unvollständige Verwendung oder fehlende Angabe von Daten und Quellen, Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen sowie durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen,
- d) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu im Druck befindlichen Veröffentlichungen),
- e) unrichtige Angaben zu wissenschaftlichen Leistungen von Bewerberinnen und/oder Bewerbern in Auswahl- und Gutachterkommissionen;

2. bei Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder

von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
- b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
- c) die Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
- d) die Verfälschung des Inhaltes,
- e) die unbefugte Veröffentlichung oder das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind,
- f) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis,
- g) willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeberin oder Herausgeber, Gutachterin oder Gutachter bzw. Mitautorin oder Mitautor;

3. bei Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch

- a) die Sabotage von Forschungsvorhaben anderer durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen, wie beispielsweise durch
 - 1) das Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt,
 - 2) Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern wie Büchern, Dokumenten oder sonstigen Daten;
- b) das Beseitigen von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird;
- c) öffentliche Äußerung einer unbegründeten Verdächtigung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

§ 10 Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft bei Kenntnis fälschungsbehafteter Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben.

Teil III: Gremien und Beauftragte

§ 11 Vertrauensperson

(1) Zur Vertrauensperson gilt § 18 GO BTU*.

(2) Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson gehören der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens als ständige Gäste mit beratender Stimme an.

§ 12 Kommission

(1) ¹Zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt der Senat eine ständige Kommission ein, zu deren Mitgliedern der Senat

- vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer aus unterschiedlichen Fachdisziplinen,
- eine akademische Mitarbeiterin oder einen akademischen Mitarbeiter,
- eine sonstige Mitarbeiterin oder einen sonstigen Mitarbeiter und
- eine Studierende oder einen Studierenden

wählt. ²Für die Amtsdauer gilt § 9 GO BTU*. ³Wiederwahlen sind zulässig. ⁴Ein Kommissionsmitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer soll kein Mitglied oder Angehöriger der BTU sein und mindestens ein Kommissionsmitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben. ⁵In jeder Mitgliedergruppe nach Satz 1 soll mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nach Maßgabe der §§ 22 Abs. 2 und 26 Abs. 2 WahIO BTU* gewählt werden.

(2) Die Kommission wählt eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden.

(3) Die Kommission kann Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes besondere Sachkunde besitzen und/ oder Erfahrungen im Um-

gang mit einschlägigen Verfahren haben, jederzeit beratend hinzuziehen.

(4) ¹Die Kommission tagt nicht öffentlich und in strikter Vertraulichkeit gemäß § 7 Abs. 9 GO BTU*. ²Ihre Beschlüsse werden mit qualifizierter Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gefasst. ³Die Kommission trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage des ermittelten Sachverhaltes und der erhobenen Beweise nach freier Überzeugung.

Teil IV: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 13 Verdachtsfälle und Verdachtsanzeige

(1) ¹Bei Verdachtsfällen auf wissenschaftliches Fehlverhalten wenden sich Mitglieder und Angehörige der BTU an die Vertrauensperson. ²Auch externe Personen können sich an sie wenden, sofern es sich um Verdachtsfälle gegen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler der BTU handelt.

(2) Jede Anzeige muss in „gutem Glauben“ an die Richtigkeit der Anschuldigung erfolgen.

(3) Wird der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten gegenüber einer anderen Stelle als der Vertrauensperson vorgetragen, so ist dieser die Verdachtsanzeige weiterzuleiten.

(4) ¹Die Verdachtsanzeige soll schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen. ²Über eine mündliche Anzeige ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Tatsachen und Beweismittel zu erstellen. ³Die Vertrauensperson kann Verdachtsanzeigen auch aufgreifen, wenn diese ohne Preisgabe der Identität der Informantin bzw. des Informanten erfolgt. ⁴Voraussetzung ist, dass die Vorwürfe eine ausreichende Glaubhaftigkeit besitzen.

(5) Die Vertrauensperson hat unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Expertinnen und oder Experten hinzuzuziehen.

(6) ¹Liegt aus Sicht der Vertrauensperson ein begründeter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor, so kann sie die Kommission oder das zuständige reguläre Prüfungsgremium über den Sachverhalt informieren. ²Handelt es sich aus Sicht der Vertrauensperson um einen erheblichen Fall wissenschaftlichen Fehl-

verhaltens, muss sie die Kommission oder das zuständige reguläre Prüfungsgremium informieren.³Für die Einleitung eines Verfahrens durch die Kommission gelten die §§ 4 ff.

§ 14 Mitwirkung und Schutz der Verfahrensbeteiligten

(1)¹Der bzw. dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und ggf. Beweismittel zur Kenntnis zu geben, soweit hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet wird, verbunden mit der Aufforderung, hierzu Stellung zu nehmen.²Die Frist für die Stellungnahme soll in der Regel einen Monat betragen.³Die informierende und die betroffene Person sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren und auch über die möglichen Folgen bei Nichterfüllen der Pflichten.

(2)¹Den Personen, die einen spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (Whistleblower), dürfen daraus keine Nachteile für das eigene berufliche und wissenschaftliche Fortkommen entstehen.²Die Vertrauensperson, die Kommission und die regulären Prüfungsgremien müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen.³Daher sind sowohl die Vertrauensperson als auch alle Mitglieder vorgenannter Gremien, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, zur Verschwiegenheit über die Identität der Personen, die sich mit einem spezifizierbaren Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an sie gewandt haben (Whistleblower), sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese Personen zulassen, verpflichtet.⁴Dies gilt nicht, soweit diese Person sie von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden hat.

(3)¹Anzeigen sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln.²Die Vertraulichkeit dient dem Schutz des Whistleblowers sowie der Person, gegen die sich ein Verdacht richtet.³Vor der abschließenden Überprüfung eines Verdachts ist eine Vorverurteilung der betroffenen Person unbedingt zu vermeiden.

(4)¹Die betroffene Person, der Whistleblower sowie die Vertrauensperson sind nach Abschluss des Verfahrens über die Entscheidung der Kommission schriftlich zu informieren.²Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

(5)¹Am Ende eines Untersuchungsverfahrens ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die

unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden.²Geeignete Maßnahmen können eine Beratung durch die Vertrauensperson oder eine schriftliche, ggf. auch öffentliche Erklärung der BTU sein, dass der betroffenen Person kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist.³Darüber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen die Präsidentin oder der Präsident.

§ 15 Vorprüfung

(1) Sobald die Kommission durch die Vertrauensperson von konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten erfährt, ist unter Beachtung der Grundsätze von § 4 ein Verfahren einzuleiten.

(2) Sämtliche belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.

(3) Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der nach § 4 Abs. 1 gesetzten Frist trifft die Kommission möglichst innerhalb eines Monats die Entscheidung darüber, ob das Verfahren – unter Mitteilung der Gründe an die betroffene und informierende Personen – zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht bestätigt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

(4)¹Ist der Whistleblower mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden, so kann sie bzw. er ihre bzw. seine Einwände innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich der Kommission vortragen.²Die Kommission berät und entscheidet über die Einwände unter Beachtung der Beteiligungs- und Schutzrechte gemäß § 5.

§ 16 Förmliches Untersuchungsverfahren

(1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vertrauensperson von der oder dem Vorsitzenden der Kommission oder des regulären Prüfungsgremiums mitgeteilt.

(2) Die Kommission dokumentiert das Verfahren und fertigt über das Ergebnis der Untersuchung einen Bericht an, der die tragenden Gründe für das Ergebnis enthält.

(3)¹Die wesentlichen Gründe sind der betroffenen, dem Whistleblower und der Ver-

trauensperson vor Abschluss des Verfahrens schriftlich mitzuteilen.² Diese können zu dem Bericht Stellung nehmen.³ Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, werden der Bericht, einschließlich der Stellungnahmen und Akten, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vorgelegt.⁴ In diesen Fällen enthält der Bericht auch eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen, insbesondere zu den akademischen Konsequenzen für die betroffene Person.⁵ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Unterlagen gegebenenfalls an die zuständige Stelle weiter und diese bzw. die Präsidentin oder der Präsident veranlasst die entsprechenden Maßnahmen.⁶ In den übrigen Fällen wird das Verfahren eingestellt.

(4) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann in begründeten Fällen die erneute Überprüfung des Ergebnisses verlangen.

§ 17 Dauer des Gesamtverfahrens und Aufbewahrungspflicht

(1) In der Regel soll das Gesamtverfahren nicht länger als sechs Monate dauern.

(2) Die Akten und Daten des Prüfungsverfahrens werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes 10 Jahre aufbewahrt.

Teil V: Mögliche Entscheidungen und Ahndung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 18 Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1)¹ Da jeder Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens anders gelagert ist und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine zentrale Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Vorgabe für die jeweils adäquaten Konsequenzen.² Die Entscheidung über die zu ergreifende Maßnahme bei wissenschaftlichem Fehlverhalten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.³ Folgende Maßnahmen können in Betracht kommen:

1. Bei minderschweren Fällen kann eine Rüge bzw. eine verschärfte Rüge ausgesprochen werden.
2. Arbeits- bzw. dienstrechtliche Konsequenzen können insbesondere Abmahnung, außerordentliche Kündigung, ordentliche Kündigung sowie Disziplinarmaßnahmen nach dem Landesdisziplinargesetz (LDG)* sein.

3. Zivilrechtliche Konsequenzen können insbesondere die Erteilung eines Hausverbotes, Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material, Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patent- und Wettbewerbsrecht, Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen) oder Schadensersatzansprüche der BTU sein.

4. Akademische Konsequenzen können auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlicher Zielsetzung zu veranlassen sein.

a) Inneruniversitär: Entzug von akademischen Graden, wenn sie auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruhen oder sonst wie arglistig erlangt wurde, oder Entzug der Lehrbefugnis.

b) Außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen: Solche Institutionen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten jedenfalls dann zu informieren, wenn sie davon unmittelbar berührt sind oder die betroffene Wissenschaftlerin bzw. der betroffene Wissenschaftler eine leitende Stellung einnimmt oder, wie im Falle von Förderorganisationen, in Entscheidungsgremien mitwirkt.

c) Zurückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

5. Strafrechtliche Konsequenzen kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches bzw. sonstiger Strafnormen oder den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt, wie insbesondere bei Urheberrechtsverletzung, Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen), Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung), Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendung, Erschleichung von Fördermitteln oder von Veruntreuung), Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse), Lebens- oder Körperverletzung (wie etwa von Probandinnen oder Probanden in Folge von falschen Daten).

2) Ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der BTU Strafanzeige zu erstatten ist,

bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Präsidentin oder des Präsidenten vorbehalten.

(3) Die jeweils geltenden Regelungen der Prüfungs-, Studien-, Promotions- und Habilitationsordnungen bleiben hiervon unberührt.

Teil VI: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten/Außerkräftreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU in Kraft. ²Gleichzeitig treten die „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus (WissPraxSa)“ vom 05. Feb-

ruar 2003 (Abl. 02/2003) sowie die „Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Fachhochschule Lausitz“ vom 27. Mai 2002 (Mitteilungsblatt Nr. 71/2002) außer Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 14. Dezember 2017.

Cottbus, den 02. März 2018

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.
Jörg Steinbach
Hon.-Prof. (ECUST, CN)
Präsident